

Kalkulation der Verwaltungskosten im Zuge der Gewässerumlage für Umlagejahr 2022 auf Basis Umlagejahr 2021

Rechtsgrundlage und zu beachtende Rechtsprechung

Rechtsgrundlage § 56 Wassergesetz Land Sachsen-Anhalt

Absatz 1 Ist eine Gemeinde, die nicht einer Verbandsgemeinde angehört, oder eine Verbandsgemeinde Mitglied eines Unterhaltungsverbandes, kann sie, soweit sie sich nicht für eine andere Art der Finanzierung entscheidet, die Verbandsbeiträge für Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde oder Verbandsgemeinde stehen, einschließlich der Kosten die der Unterhaltungsverband, an das Land abzuführen hat, sowie die bei der Umlage entstehenden Verwaltungskosten vorrangig auf die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder ersatzweise auf die Nutzer der im Gemeindegebiet oder im Verbandsgemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke umlegen.

Dabei sind der Flächenbeitrag auf alle Grundstücke nach Satz 1 und der Erschwernisbeitrag zusätzlich auf die Grundstücke nach Satz 1, die nicht der Grundsteuer A unterliegen oder durch Satzung nach Satz 3 ausgenommen sind, zu ermitteln und zu verteilen; die Umlage erfolgt jeweils entsprechend § 55 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 nach dem Verhältnis der Fläche.

Aufgrund einer Satzung der Gemeinde oder der Verbandsgemeinde dürfen solche Grundstücke von der Umlage des Erschwernisbeitrages ausgenommen werden, deren Flächen unwesentlich versiegelt sind, die für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke genutzt werden und deren Nutzung und Finanzierung in keinem öffentlich-rechtlichen Zusammenhang stehen.

Absatz 2 Die Umlagen werden wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben.

Rechtsprechung des Landesverfassungsgerichtes des Landes Sachse-Anhalt

Das Landesverfassungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt hat in seiner Entscheidung vom 30.06.2015 (AZ LVG 3/14) ausdrücklich festgehalten. Ein Verzicht auf die Erhebung der Beitragsumlagen stelle ein Verstoß gegen den Artikel 87 Absatz 3 der Landesverfassung des Landes Sachsen-Anhalt dar.

Die Gemeinden haben gemäß § 99 Absatz 2 des Kommunalverfassungsgesetzes die erforderlichen Einnahmen aus Entgelten für ihre Leistung zu beschaffen.

Nach § 30 des Gesetzes über das Landesverfassungsgericht binden die Entscheidungen des Landesverfassungsgerichts die Verfassungsorgane, alle Gerichte und Behörden des Landes.

Teil A: zu berücksichtigende Kostenbestandteile

1. Herleitung der Personalkosten

Quelle: Satzung vom 24.11.2022 zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungsbereich der Stadt Coswig (Anhalt), veröffentlicht auf der Homepage am 25.11.2022 sowie im Amtsblatt am 8.12.2022, Woche 49, Nr. 25, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 08.12.2022, veröffentlicht auf der Homepage am 09.12.2022 sowie im Amtsblatt am 22.12.2022, Woche 51, Nr. 26

Personalkosten (PK) je Arbeitsplatz § 2, Anlage 1 - Personalkostentabelle inkl. Gemeinkosten

Entgelt- gruppe EG	Gesamtkosten je Jahr in EURO	Kosten je h in EURO	Kosten je Monat in EURO		
Mitarbeiter					
E8	76.780	48,29	6398,33		
E9c	89.740	56,44			
		Anteil h	Anteil Monate	EG	PK in EURO
Datenexport -Bereiterstellung Datenbestände		8		9c	451,52
SB Gewässerumlage			3	8	19195,00
Einlesen Daten Ermittlung/Kalkulation Beitragssätze Erstellung Bescheide Sollbuchung					
	Summe Personalkosten				19646,52

**2. Kosten für
Druck/Kuvertierung/Versand (D+K+V)**

Anzahl Bescheide

1850

Basis Umlagejahr 2021

Angebot per E-Mail vom

02.02.2023

MZZ Briefdienst GmbH

Preis Netto bei 1850 St.

1850

559,21

Preis je Bescheid Netto €

0,30

Versand lt. Rahmenvertrag (V)

Netto je Bescheid

0,46

Preis D-K-V Netto € je Bescheid

0,76

Preis D-K-V Brutto € je Bescheid

0,91

Gesamt D/K/V

Preis D-K-V Brutto € alle Bescheide

1678,15

3. Jährl. Wartungskosten KKG-Program AfA

Quelle: Zuarbeit vom 13.10.2017

€

AfA	Lizenz	KKG-Schnittstelle ISP-F+	33,95
		KKG-Schnittstelle KKGSOX	84,27
		KomGIS+KBR	1

Summe 119,22

119,22

Summe AfA

119,22

4. Gesamtdarstellung Kosten

€

Personalkosten		19646,52
D+K+V		1678,15
AfA Lizenz		119,22
Gesamt	Vwk	21443,89

Weitere sonstige Anmerkungen	Kostenbestandteile, welche keine Berücksichtigung finden, da diese nicht sachgerecht zuzuordnen sind
Zeitaufwand/Kosten für WS-Bearbeitung	soweit WS begründet, können Kosten nicht berücksichtigt werden
Erarbeitung Satzung	hoheitliche Aufgabe
KomGIS	Anteil für KKG nicht darstellbar, wird auch für andere Aufgabenbereiche genutzt
Bereitstellung Datenbestände für UHV	ergibt sich aus gesetzl. Mitgliedschaft im UHV
Adressdatenbereinigung	Pflege aktueller Adressdaten auch für andere Anwendungen erforderlich, anteilige Zuordnung nicht verifizierbar
KKG ISP Modul IBV Import Bankverbindungen	wird nicht berücksichtigt, da nicht alle Umlageschuldner eine SEPA-Lastschriftbevollmächtigung erteilt haben

Teil B: Zuordnung der Kosten

1. anteilig nach UHV-Gebiet

Maßstab: Anzahl Flurstücke die je Verbandsgebiet eingelesen werden

UHV	Anzahl Flurstücke mit Flächenbeitrag				
	Anzahl Flur- stücke gesamt im UHV-Gebiet	%-Anteil Vwk	Anteil € Vwk	davon Anzahl Flurstücke mit EB und FB	davon Anzahl Flurstücke mit ausschließlich FB
Nuthe/Rossel	24297	0,98	20989,49	1479	16219
Fläming-Elbaue	526	0,02	454,40	160	366
Summe	24823	1	21443,89		

FB Flächenbeitrag alle Flurstücke unterliegen dem Flächenbeitrag
 EB Erschwernisbeitrag Flurstücke , die nicht Grundsteuer A -pflichtig sind (land-und forstwirtschaftliche Nutzung)
 unterliegen einem Erschwernisbeitrag

Gesamt VwK 21443,89

Vwk = Verwaltungskosten

2. Differenzierung - anteilige Zuordnung der Vwk je UHV-Gebiet nach Anzahl der Flurstücke ausschließlich mit Flächenbeitrag und Anzahl der Flurstücke mit Flächen- und Erschwernisbeitrag

Das Verhältnis Erschwernisbeitrag zur Summe aus Erschwernisbeitrag und Flächenbeitrag je Verband ist Maßstab für den Mehraufwand bei der Ermittlung der Verwaltungskosten je Flurstück mit einem Flächen- und Erschwernisbeitrag. Dieser ist jahresaktuell auf Basis des Verbandsbeitrages für den jeweiligen UHV zu ermitteln.

Verbandsbeiträge für Umlagejahr 2022	Flächenbeitrag €	Erschwernisbeitrag €	Summe in €	%-Anteil EB
	FB	EB	FB+EB	
Nuthe/Rossel	266.063,89	20.583,78	286.647,67	0,072
Fläming-Elbaue	6.795,80	172,14	6.967,94	0,025
Summe			293.615,61	

Zuordnung der Vwk auf Basis der anteiligen Flurstücke je Unterhaltungsverbandsgebiet zur Gesamtzahl der Flurstücke

UHV	Anzahl Flurstücke gesamt	%-Anteil	anteilige Vwk über alle Flst. €	ant. Vwk auf Basis %-Anteil EB für Flurstücke mit EB	ant. Vwk für alle Flurstücke mit FB
Wert Umlagejahr 2021					
Nuthe/Rossel	24275	0,97839668	20980,63	1506,59	19474,04
Fläming-Elbaue	536	0,02160332	463,26	11,44	451,81
Summe	24811	1,00	21443,89		

UHV-Gebiet	Anzahl Flurstücke gesamt	davon Anzahl Flurstücke mit FB+EB lt- Statistik	Korrektur Abzug	Summe	davon Anzahl Flurstücke nur FB lt. Statistik	Korrektur Zuschlag	Prüfsumme nach Korrektur
Nuthe/Rossel	24275	8051	2	8049	16224	16226	24275
Fläming-Elbaue	536	164	1	163	372	373	536

Hinweis - zu Korrektur Abzug: dies ergibt sich aus der Kalkulation des Erschwernisbeitragsatzes

Zuordnung der jeweiligen Vwk je UHV entsprechend dem Verhältnis der Flächen- und Erschwernisbeiträge des Umlagejahres
zur auf Basis der Anzahl der Flurstücke mit ausschließlich einem Flächenbeitrag und Anzahl der Flurstücke mit einem Flächen- und einem Erschwernisbeitrag

UHV-Gebiet	Anzahl Flurstücke gesamt	davon Anzahl Flurstücke mit FB+EB	davon Anzahl Flurstücke nur FB	Vwk je Flurstück nur FB	Vwk-Anteil Flurstück mit EB in €	Vwk je Flurstück FB+EB in €
Nuthe/Rossel	24275	8049	16226	0,80	0,19	0,99
Fläming-Elbaue	536	163	373	0,84	0,07	0,91

UHV-Gebiet	Kontrolle Vwk über alle Flurstücke FB+EB	Kontrolle Vwk Flurstücke nur FB	Quersumme
Nuthe/Rossel	7963,71	13016,92	20980,63
Fläming-Elbaue	148,84	314,42	463,26
Summe			21443,89